

Landtag NRW
Kinderschutzkommission im
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Vorsitzende
Britta Altenkamp



Stellungnahme des Kompetenzzentrums Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. zur Anhörung von Sachverständigen

für die schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen

Kinderschutz in NRW und seine Kommunen – Akteure, Strukturen, Netzwerke und Handlungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes

Fragestellungen:

- 1. Wird der Status Quo des Kinderschutzes in NRW den Aufgaben und Erwartungen von Staat und Gesellschaft gerecht?**
- 2. Welche Hindernisse ergeben sich bei der Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes in NRW und seinen Kommunen?**
- 3. Wie müssen die Rahmenbedingungen angepasst werden, um den Kinderschutz in NRW effizienter und effektiver zu gestalten?**

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. begrüßt die von der Landesregierung, nach dem Bekanntwerden des vielfachen sexuellen Missbrauchs in Lügde, initiierten ersten Schritte zur Verbesserung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen sowie die parlamentarischen Initiativen

und die intensive Beratung des Kinderschutzes im Landtag Nordrhein-Westfalen. Bereits in unserer Stellungnahme zur Anhörung vom 24. Juni 2019 „Jeder Fall ist zu viel – alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch“ verwiesen wir auf mannigfachen Handlungsbedarf.

Werden die ungeheuren Fälle von schwerem sexuellem Missbrauch in Lügde und Bergisch Gladbach sowie die tödliche Gewalttat gegen einen fünfjährigen Jungen Ende April fokussiert, entspricht das nicht den gesellschaftlichen und staatlichen Vorstellung von Kinderschutz. Kinder müssen genau vor solchen Gewalttaten geschützt werden. Kinder sollen ein gutes Leben mit vielen Chancen haben und geschützt vor Gefahren aufwachsen. Dies setzt strukturbildende und fachliche Ressourcen voraus, die vom Land NRW und seinen Kommunen zu gewährleisten sind und die sich einem doppelten Anforderungsprofil stellen: die Gefahrenabwehr zur Erhöhung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur, um Kindern und Jugendlichen förderliche Entwicklungsbedingungen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Auf der strukturbildenden Ebene setzt sich der Kinderschutzbund mit Nachdruck dafür ein, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen konsequent umgesetzt werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren Förder-, Beteiligungs- und Schutzrechten von Kindern und Jugendlichen stellt hierfür den nationalstaatlichen rechtlichen und politischen Rahmen dar, der gleichermaßen auch für seine föderalen Gliederungen bindend ist. Dennoch ist auch nach dem 30-jährigen Bestehen der UN-KRK- zu konstatieren, dass es noch einen erheblichen Nachholbedarf in der rechtlichen und verfahrenstechnischen Ausgestaltung der dort verankerten Schutzrechte gibt. Ein wesentlicher Baustein für einen nachhaltigen Kinderschutz ist dabei die gesetzliche Schließung von Rechtsschutzlücken, die sich sowohl in der juristischen wie in der sozialpädagogischen und therapeutischen Praxis ausmachen lassen. Die gesetzliche Verankerung eines Rechtes auf rechtliches Gehör sowie ein

niedrigschwelliger und ungehinderter Zugang zu Beratungs- und Beschwerdestellen für die Kinder sind nur zwei Essentials, die die etablierten Verfahrensweisen von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie pädagogischen und therapeutischen Diensten herausfordern. Um den Opferschutz für aktuell von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche aber auch für diejenigen, die möglicherweise einer Gefährdung ausgesetzt sind, zu optimieren, ist ihre subjektive Rechtsstellung zu verbessern. Um sie tatsächlich hier zu Experten ihrer selbst zu machen, benötigen sie Beratung und Information. Hierzu wurden im letzten Jahr eine Vielzahl von Projekten gefördert und ein wichtiger Beitrag im präventiven Kinderschutz geleistet. Ein strukturelles Problem stellt für einen qualitativ hochwertigen Kinderschutz in NRW jedoch die projekthafte und an manchen Stellen unterfinanzierte Förderung dar. Zu letzterem gehören die landesgeförderten Fach- und Familienberatungsstellen. Ein Qualitätsmerkmal im Kinderschutz stellt das Vorhandensein von ausreichenden präventiven *und* intervenierenden Maßnahmen im Kinderschutz dar. Die befristete Förderung und die damit verbundene hohe Personalfuktuation vermag es nicht den Kinderschutz in all seinen Facetten als Querschnittsaufgabe zu verankern. Es bedarf daher einer grundlegenden strukturellen und institutionalisierten Förderung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes für und in allen Institutionen und Organisationen, die für und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Die benannten Mängel im Kinderschutz und die Defizite in der Umsetzung der Schutzrechte von Kindern wurden im Rahmen der Corona-Pandemie besonders deutlich. Die Benachteiligung von Kindern mangels Chancengleichheit, durch Kinderarmut, fehlende Zugänge zu Freizeit-, Förder- und Schutzmaßnahmen verschärfte sich während der Pandemie. Kinder und Jugendliche, insbesondere aus sozial benachteiligten Verhältnissen sowie in Flüchtlingsgemeinschaftsunterkünften wurden aus dem Blick verloren. Die Schließung der meisten pädagogischen Einrichtungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie der Freizeitstätten und Sportvereine zwingt jetzt allerdings zu der Erkenntnis, dass es bisher nicht gelungen ist, Handlungsketten zu installieren, die ein Abtauchen betroffener Familien und der

Kinder verhindern. Zwar liegt den Behörden und Einrichtungen die Erkenntnis des Nicht-Ereichens gefährdeter Kinder vor, es werden aber zu wenig verbindliche Handlungsschritte unternommen, um den Kontaktverlust zu korrigieren. Dies macht deutlich, der Kinderschutz benötigt ein Krisenkonzept für solche Zeiten unter Berücksichtigung der Rechte des Kindes. Der Kinderschutz impliziert, die Kinder angemessen zu informieren und bei der Entwicklung von Konzepten zu beteiligen.

Der gesetzlich vorgesehene Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Absatz SGB VIII), der hohe fachliche Anforderungen an die komplexe Gefährdungseinschätzung stellt, bedeutet angesichts der aktuellen personellen Situation in vielen ASD's durch Aufgabenverdichtung und Aufgabenzuwachs eine Überforderung. Es bedarf daher dringend einer Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und der Ausstattung der Jugendämter und der ASD's. Ein schwerwiegender Problembereich ergibt sich daraus, dass jenseits der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und der Ausführungsgesetze des Landes keine verbindlichen Rahmenvorgaben zu Standards der Aufgabenwahrnehmung, zur sächlichen und personellen Ausstattung von Jugendämtern und ASD's sowie zu einheitlichen Qualitätsindikatoren existieren. Auch für die fachgerechte Ausstattung und Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gibt es keinen systematischen Überblick oder gar eine Kontrolle. Die allgemeine Kommunalaufsicht oder der Verweis darauf ist keine Lösung. Dies gilt bundesweit und hat in Nordrhein-Westfalen aufgrund der hohen Anzahl von 186 Jugendämtern eine besondere Relevanz.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Akzeptanz der Entscheidungen von Jugendämtern und deren Ansehen durch die Nichtexistenz von Fachaufsicht letztlich geschwächt wird. Die Frage nach der Fachaufsicht sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden. Dessen ungeachtet bedarf es jedoch zumindest für den Kinderschutz verbindlicher Rahmensetzungen für die Personalbemessung, Qualitätsstandards und Qualitätsentwicklung sowie für Fortbildungen.

- *Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz*

Forderungen für ein fachhaltiges Fortbildungskonzept: Verbesserungen im Kinderschutz

- *Schließung der Rechtschutzlücken*
- *Entwicklung von Richtlinien und Standards einer kindgerechten Justiz*
- *Verbesserung des Opferschutzes*
- *Ausbau einer verlässlichen Infrastruktur und institutionelle Förderung von regionalen Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche*
- *Entwicklung von Standards für die Gewährleistung des kommunalen Kinderschutzes*
- *Neuordnung der Fachaufsicht unter besonderer Berücksichtigung verbindlicher Rahmensetzungen für die Personalbemessung, Qualitätsstandards und Qualitätsentwicklung sowie für Fortbildungen im Kinderschutz*

Auf der fachlichen Ebene sieht der Kinderschutzbund NRW dringenden Handlungsbedarf vor allem in einer verbesserten Qualifizierung aller Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Im Fokus steht dabei nicht nur die Information der relevanten Berufsgruppen des Sozial-, Gesundheits- und Justizwesens sowie der Polizei über die Kinderrechte und den Kinderschutz, sondern die Qualifizierungsmaßnahmen müssen dazu geeignet sein, eine professionelle Haltung, die sich konsequent am Kindeswohl orientiert, auszubilden. Mit Blick auf die erforderliche interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz ist in der Ausbildung und in Qualifizierungsangeboten dieser Aspekt zu berücksichtigen. Das interdisziplinäre „Frankfurter Modell“ der Studiengänge Soziale Arbeit, Erziehungs- und Rechtswissenschaften ist in diesem Zusammenhang als best practice Beispiel zu nennen. Die in dieser Weise geschulten Fachkräfte sind dann darüber hinaus dazu verpflichtet, ihr Wissen und ihre Haltung an die Kinder und Jugendlichen weiterzuvermitteln. Eine verpflichtende Verankerung der Kinderrechte in den Bildungsplänen der Kitas und der

Grundschulen würde hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Angesichts der immer deutlicher werdenden Bedrohung durch sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen sollte die Vermittlung altersgemäßer sexualpädagogischer Konzepte in den Bildungsformaten zu den Kinderrechten und dem Kinderschutz einen Schwerpunkt bilden.

Die fachliche Qualität des Kinderschutzes ist auch durch flankierende Personalentwicklungsmaßnahmen zu verbessern und zu entwickeln. Die Anforderung an die Bildungs- und Sozialorganisationen, flächendeckende und ganzheitliche Schutzkonzepte zu entwickeln, benötigt noch mehr Nachdruck. Durch die hierfür geforderte Mitarbeit aller Akteure einer Organisation wird die Sensibilität für den Kinderschutz und das Kindeswohl erhöht. Das zuletzt durchgeführte Monitoring zu Gesamtschutzkonzepten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs macht allerdings erneut deutlich, dass in den meisten Einrichtungen Gesamtschutzkonzepte fehlen. So gaben nur 22% der Kindertageseinrichtungen, 33% der Heime und 13% der Schulen (bundesweit) an, ein Gesamtschutzkonzept zu haben. Da die Erarbeitung und Überprüfung von Schutzkonzepten einen kontinuierlichen Prozess darstellt, sind die Organisationen und Einrichtungen zudem dazu aufgerufen, handlungsentlastete Reflexionsmöglichkeiten für ihre Fachkräfte und andere beteiligte Personen, die im Kinderschutz tätig sind, bereitzustellen und Zugang zu Beratung in problematischen Kinderschutzfällen zu garantieren.

Als Multiplikator*innen und als qualitätssichernde Stelle kommt hier der Kinderschutzfachkraft bzw. der insoweit erfahrenen Fachkraft nach SGB VIII §8a eine Schlüsselposition zu. Die Praxis der Kinderschutzfachkräfte stellt sich - nicht nur - in NRW allerdings sehr unterschiedlich dar. Wird diese Tätigkeit als eine Zusatzaufgabe ohne weitere Ressourcenausstattung begriffen, bedeutet sie für viele Kinderschutzfachkräfte nur eine weitere Arbeitsverdichtung. Anreize für die Steigerung der Bereitschaft zur Übernahme dieser wichtigen Position im Kinderschutz sowie eine bundes- oder landesgesetzliche Regelung des Qualifikationsrahmens würden die Aufgabenbeschreibung präzisieren und somit zu mehr Handlungs- und Verfahrenssicherheit im Kinderschutz beitragen.

Fachliche Qualifizierungs- sowie Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen können jedoch nur dann Wirkungen entfalten, wenn der Kinderschutz als Verantwortungsgemeinschaft, an der alle gesellschaftlichen Kräfte mitwirken müssen, begriffen wird. Dies kann und darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es klare Regelungen von Zuständigkeiten und Pflichten zwischen den Beteiligten gibt. Als Gewährleistungsträger hat entsprechend das Jugendamt die Gesamtverantwortung dafür, dass in Fragen des Kinderschutzes eine Entscheidung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen herbeigeführt wird. Die Durchführungsverantwortung liegt dann entsprechend bei den Anbietern von Hilfe- und Unterstützungsleistungen, ihre ordnungsgemäße Durchführung unterliegt den in den Leistungsvereinbarungen ausgehandelten Standards und wird vom Jugendamt überprüft. Damit ersetzt der dem BKiSchG zugrundeliegende Gedanke einer Verantwortungsgemeinschaft in keinem Fall das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis, sondern appelliert an eine interdisziplinäre und multiperspektivische Haltung im Kinderschutz, die von allen Beteiligten fordert, im besten Interesse der Kinder und Jugendlichen zu handeln. Da dies u.U. die Ressourcen insbesondere kleinerer Jugendämter überfordert, sollten in den Jugendamtsbezirken kompetente Netzwerke aufgebaut werden.

Um das beste Interesse der Kinder und Jugendlichen zu kennen, sind geeignete Beteiligungsformen und Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten. Besonders wichtig sind diese Beteiligungs- und Beschwerdeformate in den Fällen, in denen es zu einem Dissens in der Einschätzung des Kindeswohls oder der Bearbeitung von Kinderschutzfällen kommt. Hier sollte zusätzliche Kompetenz z.B. über externe Moderator*innen in die Fallbesprechungen einbezogen werden.

Der professionelle Kinderschutz benötigt dringend als Basis eine informierte Elternschaft und Öffentlichkeit. Aus der Forschung wissen wir, dass häufig Überlastungssituationen in den Familien dazu führen, dass das Kindeswohl dort nicht mehr gewährleistet wird. Eltern und anderen Erziehungsberechtigten können jedoch in Eltern- und Familienbildungen entlastende Handlungsoptionen aufgezeigt werden oder spezifischere Beratungsangebote zur Verfügung

gestellt werden. Auch wenn der Kinderschutzbund parteilich die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt, sieht er die Notwendigkeit, die Familie als System auch bei seinen Hilfe- und Unterstützungsangeboten zu berücksichtigen. Um den Familien die Chance einer Inanspruchnahme geeigneter Hilfe- und Unterstützungsleistungen überhaupt zu ermöglichen, benötigt NRW dann auch eine informierte Öffentlichkeit und einen unpräntösen Journalismus. Der Kinderschutz sollte auf unseren rechts- und sozialstaatlichen Fundamenten verankert bleiben.

Die Formen der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen weisen unterscheidbare Ursachen und Strategien gegenüber anderen Formen der Misshandlung und Vernachlässigung auf. Der Ausbau spezifischer Fachberatungsangebote und Kompetenzen bei öffentlichen und freien Trägern ist hier unverzichtbar. Gerade bei diesem in der Öffentlichkeit wie der Fachöffentlichkeit stark tabuisierten Thema sind niedrigschwellige Angebote, die offen und sensibel ratsuchenden Kindern, Jugendlichen und Angehörigen begegnen, erforderlich.

Im internationalen Vergleich verfügt Deutschland, trotz einer inzwischen differenzierten Statistik zur Kinder- und Jugendhilfe, nicht über ausreichende Erkenntnisse über z.B. die Sicht von Betroffenen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu erlebten Gefährdungseinschätzungsprozessen, zu ihren Beteiligungsmöglichkeiten, zur Wirksamkeit von erzieherischen Hilfen. Es bedarf einer Evaluation aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Planung einer kindgerechten Infrastruktur unter Kinderschutzgesichtspunkten. Hier gilt es Forschungsbestrebungen angemessen zu fördern und deren Verbreitung in der Praxis zu realisieren

Forderungen für fachliche Verbesserungen im Kinderschutz

- *Die curriculare Verankerung der Kinderrechte und des Kinderschutzes in den hochschulischen und beruflichen Ausbildungen, die für den Zugang zu öffentlich verantworteten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie der Polizei, der Justiz und des Gesundheitswesens bedeutsam sind*
- *Landeseinheitliche, verbindliche Qualifizierungsformate für Fachkräfte im präventiven und intervenierenden Kinderschutz*
- *Ausbau spezialisierter Kompetenzen und Angebote zum Schutz vor sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch*
- *Die Verpflichtung aller öffentlichen, freien und privaten Bildungseinrichtungen, geeignete Angebote zu Themen der Kinderrechte und des Kinderschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in ihren Bildungsgängen zu verankern*
- *Verbindliche Implementierung ganzheitlicher Schutzkonzepte (Prävention und Intervention) in den Landesausführungsbestimmungen zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe und in den Schulen*
- *Reflexionsmöglichkeiten für Personen, die im Kinderschutz tätig sind und Zugang zu Beratung in problematischen Kinderschutzfällen*
- *Kinderschutzfachkräfte angemessen ausstatten sowie Standards für ihre Qualifikation festlegen*
- *Aufbau einer Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz unter den Bedingungen geregelter Zuständigkeiten, Befugnisse und Standards*
- *Ausbau einer Kultur von Beteiligung und Beschwerde*
- *Einrichtung einer unabhängigen Fachstelle, die von einer Expert*innenkommission begleitet wird zur Beratung von Betroffenen bei hochproblematischen Kinderschutzverläufen*

- *Elternbildung und informierte Öffentlichkeit*
- *Intensivierung der Forschung im Bereich des Kinderschutzes*



(Prof. Dr. Gaby Flößer)

Für das Kompetenzzentrum Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund
Landesverband NRW e.V.